

Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach

vom 28. Juni 1995

(Abl. MG S. 156), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 19. September 1996 (Abl. MG S. 220), den Zweiten Nachtrag vom 7. Mai 1998 (Abl. MG S. 100), den Dritten Nachtrag vom 5. November 1998 (Abl. MG S. 234), den Vierten Nachtrag vom 10. Juni 1999 (Abl. MG S. 106), den Fünften Nachtrag vom 27. September 2001 (Abl. MG S. 203), den Sechsten Nachtrag vom 27. September 2001 (Abl. MG S. 204), den Siebten Nachtrag vom 20. Dezember 2001 (Abl. MG S. 264), den Achten Nachtrag vom 14. März 2002 (Abl. MG S. 37, ber. S. 65), den Neunten Nachtrag vom 30. Januar 2003 (Abl. MG S. 21), den Zehnten Nachtrag vom 22. Juli 2004 (Abl. MG S. 141), den Elften Nachtrag vom 30. Juni 2005 (Abl. MG S. 125), den Zwölften Nachtrag vom 22. September 2005 (Abl. MG S. 184), den Dreizehnten Nachtrag vom 6. April 2006 (Abl. MG S. 73), den Vierzehnten Nachtrag vom 21. Dezember 2006 (Abl. MG S. 234), den Fünfzehnten Nachtrag vom 28. Februar 2008 (Abl. MG S. 29), den Sechzehnten Nachtrag vom 28. Februar 2008 (Abl. MG S. 29), den Siebzehnten Nachtrag vom 12. Juni 2008 (Abl. MG S. 109), den Achtzehnten Nachtrag vom 18. Juni 2009 (Abl. MG S. 83), den Neunzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 219), den Zwanzigsten Nachtrag vom 29. April 2010 (Abl. MG S. 71), den Einundzwanzigsten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 293), den Zweiundzwanzigsten Nachtrag vom 17. Juni 2016 (Abl. MG S. 113), den Dreiundzwanzigsten Nachtrag vom 7. April 2017 (Abl. MG S. 55), den Vierundzwanzigsten Nachtrag vom 21. Dezember 2017 (Abl. MG S. 313), den Fünfundzwanzigsten Nachtrag vom 3. Juli 2019 (Abl. MG S. 131), den Sechszwanzigsten Nachtrag vom 16. Dezember 2020 (Abl. MG S. 433)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW. 224) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 21. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 698/SGV. NRW. 20300) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Mönchengladbach erfüllt in ihrem Gebiet eigenverantwortlich alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel, Stadtfarben

Die Stadt Mönchengladbach führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Die Farben der Stadt Mönchengladbach sind rot und gold.

§ 3 Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau" oder "Ratsherr".
- (2) Den Vorsitz im Rat führt der Oberbürgermeister. Er ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen die Amtskette zu tragen.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, die die Bezeichnung "Bürgermeister" führen.

§ 4 Funktionsbezeichnungen

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung und des gesamten Ortsrechts der Stadt Mönchengladbach werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit in Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen Aufgaben dem Oberstadtdirektor zugewiesen sind, tritt mit dem Zeitpunkt der Wahl eines hauptamtlichen Oberbürgermeisters an die Stelle des Oberstadtdirektors der hauptamtliche Oberbürgermeister.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Rat regelt seine Geschäftsführung und die seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen erfolgt im "Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach".
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach" (Abl. MG) vollzogen. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang (Anschlag) im Rathaus Abtei, Rathaus Rheydt, Verwaltungsgebäude Oberstadt und in den Bezirksverwaltungsstellen unterrichtet.
- (4) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder darauf beruhende ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Mönchengladbach, die eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 7 Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Rat nicht, wenn
 - a) die in ihnen vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 EUR je Person und Jahr im Einzelfall nicht übersteigt oder
 - b) sie nach feststehenden Tarifen abgeschlossen werden oder
 - c) sie auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Genehmigung durch die zuständige Bezirksvertretung oder durch den zuständigen Ausschuss abgeschlossen worden sind.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung sind die Beigeordneten.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höhe.
- (2) Sachkundige Bürger im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung und sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und solcher Gremien, deren Bildung der Rat beschlossen hat, ein Sitzungsgeld in der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höhe.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 40 Sitzungen der Ratsfraktionen und 10 Sitzungen der Bezirksvertretungsfraktionen im Jahr beschränkt. Soweit den in Absatz 2 genannten Personen als Mitglied einer Bezirksvertretung eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten sie kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Bezirksvertretungsfraktionen.
- (4) Für den Ersatz des Verdienstauffalls der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird festgelegt:
 - a) Der Regelstundensatz richtet sich nach der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höhe;
 - b) abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der Regelstundensatz oder der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall (Bescheinigung des Arbeitgebers) ersetzt;
 - c) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag den Regelstundensatz oder den Ersatz der notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt;
 - d) Selbstständige erhalten auf Antrag den Regelstundensatz oder eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird; sie erklären schriftlich, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe entsteht; die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Erklärung des Steuerberaters glaubhaft zu machen;
 - e) der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf, richtet sich nach der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höhe; die tägliche Verdienstauffallentschädigung darf den 8-fachen Stundensatz nach Buchst. a) bis d) nicht überschreiten;
 - f) sofern innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entschieden werden kann, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die Arbeitszeit anzurechnen; der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

Wird Ersatz des Verdienstauffalls nach den Buchst. a) bis d) nicht geleistet und ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von Kindern notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag mindestens in Höhe des Regelstundensatzes, jedoch für höchstens acht Stunden täglich bis zum 2-fachen des Regelstundensatzes je angefangene Stunde erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- (5) Neben den Entschädigungen nach § 45 der Gemeindeordnung erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) der erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters den 3-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder,
 - b) die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters den 1,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder,
 - c) die Fraktionsvorsitzenden im Rat und ihre Stellvertreter die jeweils in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge,
 - d) die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den 1-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder,
 - e) die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen die jeweils in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge.

Die Fraktionsvorsitzenden im Rat und ihre Stellvertreter erhalten die Entschädigung nur insoweit, als sie Aufwandsentschädigung als Stellvertreter des Oberbürgermeisters nicht beziehen.

- (6) Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, dadurch erstattet, dass bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten ersetzt werden oder bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Entschädigung gemäß der in der Entschädigungsverordnung für Fahrkosten festgesetzten

Höhe gezahlt wird. Ratsmitgliedern kann auf Antrag die Kosten für eine Netzkarte für das Stadtgebiet als monatliche Fahrkostenpauschale gezahlt werden.

§ 9 Stadtbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende vier Stadtbezirke eingeteilt:

Stadtbezirk 1 – Nord

Stadtbezirk 2 – Ost

Stadtbezirk 3 – Süd

Stadtbezirk 4 – West

Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt 19.

(3) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder "Bezirksvertreter".

§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

(1) Soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist, treffen die Bezirksvertretungen die ihnen nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Entscheidungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; sie entscheiden allein über den Verwendungszweck des Teils dieser Haushaltsmittel, den der Rat den Bezirksvertretungen vorbehalten hat. Die Bedeutung jeder einzelnen zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit darf nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen. Die Bedeutung einer Angelegenheit ist u. a. zu beurteilen nach

- Art, Umfang und Bedeutungsgehalt der Maßnahme und Einrichtung für die Gesamtstadt,
- den Auswirkungen auf gesamtstädtische Planungen und
- der Notwendigkeit, einheitliche Regelungen für die Gesamtstadt zu treffen.

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für Geschäfte der laufenden Verwaltung bleibt unberührt.

(2) Unter Berücksichtigung des Absatzes 1 entscheiden die Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung in folgenden Angelegenheiten:

a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Zur Unterhaltung gehören insbesondere Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und -verbesserung dienen. Zur Ausstattung gehören Maßnahmen, die dem Betrieb von Schulen und öffentlichen Einrichtungen dienen;

b) Denkmalschutz, Pflege des Ortsbildes sowie Grünpflege, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Pflege des Ortsbildes ist bei den Maßnahmen gegeben, die geeignet sind, das äußere Erscheinungsbild des Bezirkes oder von Teilen des Bezirkes zu verändern. Zur Grünpflege gehören auch Maßnahmen, die der Ausstattung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes von Grün- und Parkanlagen dienen;

c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Parkeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum und der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;

d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;

Betreuung und Unterstützung zielen ab auf die Weckung, Erhaltung und Förderung aller für ein gedeihliches Zusammenwirken nützlichen bürgerschaftlichen Kräfte im Bezirk;

e) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumspflege im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;

f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks;

ferner in allen übrigen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere

Rechts-, Sicherheits- und Ordnungswesen

g) verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für den Stadtbezirk; Maßnahmen der Verkehrsberuhigung, Verkehrsführungen und Einbahnstraßen bei Straßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausgehen und keine über den Bezirk hinausgehende Bedeutung haben; hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit;

h) Aufstellung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit größeren Umfanges an Straßen mit bezirklicher Bedeutung;

i) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Märkten und Volksfesten von bezirklicher Bedeutung;

Schul- und Kulturwesen

j) Bestimmung eines Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Bezirksvertretung, welches als Vertreter des Schulträgers an den Vorstellungsgesprächen mit Bewerbern für die Besetzung von Schullehrstellen nach § 61 Schulgesetz NRW an Grundschulen teilnimmt, zu denen Schulkonferenzen zur Ausübung ihres Vorschlagsrechts einladen können;

- k) Bestimmung des Standortes bei Errichtung von Denkmälern, Gedenktafeln, Brunnen und sonstigen Kunstwerken von bezirklicher Bedeutung; diese Regelung gilt auch für Schenkungen;

Bauwesen

- l) Umbau, Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung (Deckenerneuerung) von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen), Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung;
- m) Ausbau und Ausgestaltung verkehrsberuhigter Bereiche und Fußgängerbereiche von bezirklicher Bedeutung;
- n) bauliche Änderung von Straßenführungen und Straßeneinmündungen von bezirklicher Bedeutung;
- o) Einleitung von Einziehungs- und Teileinziehungsverfahren für Straßen von bezirklicher Bedeutung;
- p) Zustimmung zur Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen mit bezirklicher Bedeutung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen;
- q) Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grün-, Freizeit- und Parkanlagen von bezirklicher Bedeutung, ausgenommen ehrende Regelungen mit überbezirklicher Bedeutung;
- r) bauliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung im Stadtbezirk;
- s) Umbau, Ausbau und Ausgestaltung von Grün- (einschließlich Straßenbegleitgrün), Freizeit- und Kleingartenanlagen und Sportplätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der offenen Wasserläufe und Wasserflächen;
- t) Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung von bezirklicher Bedeutung;
- u) Unterhaltung von Feuerwehrgerätekäusern für Freiwillige Feuerwehren.
- (3) Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung gehören unter anderem nicht:
- a) Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung;
- b) Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Die Bezirksvertretungen beraten möglichst vor der Behandlung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffenden Haushaltsansätze der Haushaltssatzung und können dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (5) Die Bezirksvertretungen sind vor Entscheidung im Rat oder in entscheidungsbefugten Ausschüssen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Bezirk berühren, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
- a) Stadtentwicklungsplanung und Fachplanungen;
- b) Planung von Siedlungsschwerpunkten und Standortprogrammen;
- c) Planungs- und Investitionsvorhaben, Investitionsprogramme;
- d) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Sicherung der Bauleitplanung;
- e) Anordnung von Umlegungen nach dem Baugesetzbuch;
- f) Beschlüsse nach dem besonderen Städtebaurecht;
- g) Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen;
- h) Änderung der Stadtbezirksgrenzen, Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen;
- i) Benennung und Umbenennung von Straßen und öffentlichen Einrichtungen, soweit eine überbezirkliche Bedeutung gegeben ist;
- j) Wahl von Schiedsfrauen und Schiedsmännern;
- k) Bestellung des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle;
- l) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von überbezirklicher Bedeutung.
- (6) Die Bezirksvertretung kann über Absatz 4 hinaus zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, hat der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Im Verhinderungsfalle steht das Recht dem 1. Stellvertreter zu; ist dieser verhindert, steht es dem 2. Stellvertreter zu.

§ 11 Zuständigkeiten der Ausschüsse

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse und deren Zuständigkeit zur Vorberatung wird, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsordnung festgelegt. Soweit der Rat Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung oder auf Bezirksvertretungen übertragen hat, ist er berechtigt, die Entscheidung in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen.

§ 12 Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten der Stadt an den Rat oder die Bezirksvertretungen zu wenden. Für die Erledigung von an den Rat gerichtete Eingaben ist der Hauptausschuss als Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zuständig. Die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Oberbürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

(2) Eingaben im Sinne des Absatzes 1 sind nicht

- a) anonyme, unleserliche oder mangels Sinnzusammenhangs nicht bearbeitungsfähige Eingaben,

- b) formlose und förmliche Rechtsbehelfe,
 - c) Bedenken, Anregungen und Einwendungen in Bauleitplan- und anderen gesetzlich geregelten Verfahren,
 - d) bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne konkretes Verlangen.
- (3) Der Oberbürgermeister bestätigt dem Antragsteller den Eingang seiner Eingabe. Bezieht sich die Eingabe auf einen Verwaltungsakt, weist er den Antragsteller in der Eingangsbestätigung darauf hin, dass der Antrag die Einlegung zulässiger förmlicher Rechtsbehelfe nicht ersetzt und dass laufende Rechtsbehelfsfristen unberührt bleiben. Bei Mehrfach-, Massen- oder Sammeleingaben kann die Eingangsbestätigung entfallen. In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Oberbürgermeister, sofern möglich, dem Antragsteller mit, dass es sich nicht um eine Eingabe im Sinne des § 24 GO NRW handelt.
- (4) Der Oberbürgermeister ermittelt den zur Beratung und Entscheidung über die Eingabe erforderlichen Sachverhalt und fertigt eine Beratungsvorlage für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden. Er unterrichtet den Antragsteller in geeigneter Weise, wann seine Eingabe im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behandelt werden soll.
- (5) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden soll zu Beginn der Hauptausschusssitzung tagen.
- (6) Dem Antragsteller wird die Gelegenheit gegeben, seinen Antrag in der Sitzung zu erläutern. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden kann im Einzelfall beschließen, von einer Anhörung abzusehen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt, es sei denn, der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beschließt, den Antragsteller über diese Zeit hinaus zu hören. Werden mehr als fünf Eingaben zu derselben oder einer ähnlichen Angelegenheit eingereicht, wird nur die federführende Person angehört, sofern eine solche erkennbar ist; andernfalls unterbleibt eine Anhörung.
- (7) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden weist die Eingabe ohne sachliche Prüfung zurück, wenn
- a) sie sich nicht auf Angelegenheiten der Stadt bezieht,
 - b) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeutet.
- (8) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen und sie zurückweisen, wenn
- a) ihr Inhalt einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt,
 - b) sie bereits beschieden ist und ein neues Sachvorbringen nicht enthält,
 - c) mit ihr ausschließlich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird,
 - d) sie rechtsmissbräuchlich ist.
- (9) Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden verweist die Eingabe an die für die Entscheidung zuständige Stelle (Rat, Bezirksvertretung, Ausschuss, Oberbürgermeister) oder weist sie zurück. Bei der Verweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die für die Entscheidung zuständige Stelle nicht gebunden ist.
- (10) Der Oberbürgermeister teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden schriftlich mit. Bei Mehrfach-, Massen- oder Sammeleingaben können die Antragsteller abweichend von Satz 1 in anderer geeigneter Weise über die Entscheidung unterrichtet werden.
- (11) Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, finden im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach Anwendung.
- (12) Für Anregungen und Beschwerden, die sich an Bezirksvertretungen richten, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 13 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat der Stadt Mönchengladbach besteht aus 24 Mitgliedern. Die Mitglieder werden zu einem Drittel vom Rat nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln auf der Grundlage der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates erhalten die direkt gewählten Mitglieder ein Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalls nach den für sachkundige Bürger geltenden Vorschriften. Die Fahrkostenerstattung für direkt gewählte Mitglieder richtet sich nach § 8 Abs. 6, soweit es sich nicht gleichzeitig um Ratsmitglieder handelt. Für die vom Rat aus seiner Mitte gewählten Ratsmitglieder richtet sich die Entschädigung nach § 8 sowie nach der Entschädigungsverordnung.

§ 14 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner möglichst frühzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben der Stadt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sowie über alle sonstigen allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Bei den in Satz 1 genannten Planungen und Vorhaben sollen die Einwohner auch über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.
- (2) Die Einwohner werden unterrichtet durch
- a) öffentliche Auslegung von Plänen und sonstigen Unterlagen oder
 - b) Pressemitteilungen sowie Briefe oder andere Schriftstücke oder
 - c) Einwohnerversammlungen.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Stadtbezirke beschränkt werden. Bei bezirksbezogenen Versammlungen kann die Durchführung auf die zuständige Bezirksvertretung übertragen werden. Zeit, Ort und Ta-

gesordnung jeder Versammlung werden in der örtlichen Tagespresse mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bekannt gemacht. Im Übrigen finden auf das Verfahren in den Einwohnerversammlungen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben innerhalb der Stadt so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden können. Ihr sind insoweit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Vorlagen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Oberbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 16 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach wird ein Beauftragter für die Belange behinderter Menschen (Inklusionsbeauftragter) bestellt.
- (2) Der Inklusionsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung haben.
- (3) Der Inklusionsbeauftragte ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Ihm sind zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Inklusionsbeauftragte nimmt Anregungen der Bürger zu den Belangen der Menschen mit Behinderungen auf. Er arbeitet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit den örtlichen Organisationen und Verbänden der Hilfe für Menschen mit Behinderungen zusammen.
- (5) Der Inklusionsbeauftragte ist im Rahmen der Anhörungen nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), der Nahverkehrsplanung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie an den Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung zu beteiligen.

§ 17 Denkmalangelegenheiten

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nimmt, soweit sie von bezirklicher Bedeutung sind, die Bezirksvertretung, im Übrigen der Planungs- und Bauausschuss nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung wahr. An der Beratung von Aufgaben der Denkmalpflege können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Bedienstete

- (1) Im Rahmen des Stellenplanes entscheidet über die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung), die Entlassung und die vorzeitige Zurruesetzung von Beamten sowie über die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Beschäftigten im Sinne des Tarifrechts
 - a) der Rat bei den Beigeordneten,
 - b) der Rat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bei Bediensteten in Führungsfunktionen; erfolgt die Höhergruppierung auf Grund der Tarifautomatik, nimmt der Rat dies lediglich zur Kenntnis,
 - c) der Oberbürgermeister bei allen übrigen Bediensteten.
- (2) Bei Entlassungen und Zurruesetzungen auf Antrag der Bediensteten oder wegen Dienst- und Arbeitsunfähigkeit ist der Oberbürgermeister zuständig.
- (3) Über die Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten im Sinne des Tarifrechts, die bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Mönchengladbach beschäftigt sind, entscheidet, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen ist, die Betriebsleitung des jeweiligen Betriebes.
- (4) Für nachfolgende Beamte des höheren Dienstes in leitender Stellung kann die Ernennung zum Beamten auf Zeit für zwölf Jahre zugelassen werden:
 1. für die Leiter des Planungs-, Bau- und Gesundheitswesens,
 2. für die Leiter von kulturellen Einrichtungen.

§ 19 Urkunden

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten sind vom Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung zu übertragen.

§ 20 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören insbesondere die Entscheidung über
 - a) Stundung, Zahlungsvereinbarung und befristete Niederschlagung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und sonstigen Geldforderungen,
 - b) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen, Steuern und sonstigen Geldforderungen gemäß Ziffer 10 Abs. 3 der Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung der Stadt Mönchengladbach, sofern eine Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen nicht gegeben ist,
 - c) den Verzicht von Gebühren, Beiträgen, Steuern sowie sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Der Rat behält sich die Entscheidung vor, sofern das Geschäft seinem Wert nach 250.000,00 EUR übersteigt oder in dem Vertrag besondere städtebauliche Regelungen vereinbart werden und diese nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Rates oder des Planungs- und Bauausschusses waren.

§ 21 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf fünf begrenzt.
- (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung "Stadtdirektor", der für die Finanzverwaltung zuständige Beigeordnete die Bezeichnung "Stadtkämmerer".

§ 22 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses teil.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen. Er kann sich durch eine leitende Dienstkraft vertreten lassen.
- (4) Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Vertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.
- (5) Andere Bedienstete sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse verpflichtet, wenn dies der Oberbürgermeister oder der zuständige Beigeordnete anordnet.

§ 23 Schlussbestimmung

§ 8 Abs. 5 tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 1994 in Kraft; im Übrigen tritt die Hauptsatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 29. November 1985 (Abl. MG S. 316 a), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 22. April 1994 (Abl. MG S. 92), außer Kraft.